



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
an den öffentlichen Schulen in Hessen

Geschäftszeichen 991.000.000-00259
Bearbeiter/in Ralph Horstkötter

Datum 05.12.2022

nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Träger der Ersatzschulen in Hessen

Informationen zum Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften wurde am 25. Mai 2022 im Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 17/2022, S. 286). Mit diesem Gesetz werden wesentliche Weichen für eine zukunftsfähige Lehrkräftebildung in Hessen gestellt. Da diese auch die Aufgabengebiete der Schulen berühren, möchte ich Sie gerne über die Neuerungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Durchführungsverordnung informieren. Über weitere Details, die den Vorbereitungsdienst betreffen (z. B. Veränderungen im Prüfungsformat), informieren Sie die Studienseminare vor Ort.

1. Einrichtung Ständiger Kooperationskonferenzen

(§ 6 Abs. 3-5 HLbG)

Dem neuen Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz liegt ein zentrales Leitbild zugrunde – eine „Lehrkräftebildung aus einem Guss“. Deutlich wird die Orientierung an diesem Leitbild vor allem im Hinblick auf die drei Phasen der Lehrkräftebildung (wissenschaftliches Studium, pädagogischer Vorbereitungsdienst sowie die Fort- und Weiterbildung). Sie sind im neuen HLbG enger miteinander verzahnt. Ein wichtiges Element dieser Verzahnung stellen die Ständigen Kooperationskonferenzen dar. Sie werden an den jeweiligen Universitätsstandorten neu gegründet und setzen sich aus Vertreterinnen und Ver-

tretern der Ausbildungsschulen, Staatlichen Schulämter, Studienseminare, Hessischen Lehrkräfteakademie und der Universitäten zusammen. Aufgabe der Ständigen Kooperationskonferenzen wird es sein, sich mit den wesentlichen Inhalten der Lehrkräfteausbildung, insbesondere des Praxissemesters, und Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung zu befassen (§ 6 Abs. 5 HLbG).

Die Auftaktsitzungen der Kooperationskonferenzen, zu denen die Ausbildungsschulen regional zugeordnet werden, finden im ersten Quartal 2023 an den fünf Standorten der hessischen lehrerbildenden Universitäten (Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kassel, Marburg) statt. Die Mitglieder der Ständigen Kooperationskonferenz werden jeweils für vier Jahre benannt (§ 6 Abs. 4 HLbG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen werden durch die Staatlichen Schulämter bestimmt.

2. Vorbereitungsdienst

a) Ausbildung in drei Fächern im Lehramt an Grundschulen

(§§ 10, 38 HLbG und § 44 HLbGDV)

Mit der Novellierung des HLbG werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zum Grundschullehramt umgesetzt (siehe „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ in der derzeit gültigen Fassung).

Das Studium im Grundschullehramt umfasst die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sowie ein weiteres aus einem Fächerkanon zu wählendes Fach. Eines dieser drei Fächer ist ein sogenanntes Langfach, das im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten zu studieren ist.

Im Vorbereitungsdienst werden die angehenden Lehrkräfte fortan in allen drei Fächern ausgebildet (bisher in dem frei wählbaren dritten Fach und in Deutsch oder Mathematik). Die Ausbildung im Langfach erfolgt in zwei Fachmodulen (zwei Hauptsemester), in den beiden anderen Fächern jeweils in einem Fachmodul (jeweils ein Hauptsemester).

Die Neuerung sichert folglich nicht nur eine uneingeschränkte Mobilität, sondern führt auch zu einer Stärkung der fachdidaktischen und -wissenschaftlichen Kompetenzen.

b) Einführung eines Kerncurriculums

(§ 7 Abs. 2 HLbG und § 41 Abs. 3 HLbGDV)

Die Einführung eines Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst bietet Gewähr, die Ziele sowie die ausbildungsdidaktischen Prinzipien des Vorbereitungsdienstes für alle am Ausbildungsprozess Beteiligten transparent zu machen. Bei den Zielen handelt es sich um Kernkompetenzen sowie Standards, mit denen eine einheitliche und standardisierte Ausbildungsarbeit sichergestellt wird. Das Kerncurriculum sorgt landesweit für ein einheitliches Anspruchsniveau des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Damit wird eine Grundlage geschaffen, auf der eine transparente, kriteriengeleitete und verlässliche Bewertung möglich ist. Nicht zuletzt bildet das Kerncurriculum die Grundlage für die Entwicklung seminarinterner Ausbildungscurricula, die den Ausbildungsprozess innerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für alle Beteiligten sichtbar machen. Die Curriculumarbeit bietet darüber hinaus die Chance, bisherige Ausbildungsinhalte auf den Prüfungsstand zu stellen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Gegebenheiten (z. B. Querschnittsthemen) in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

c) Gutachten der Schulleitungen

(§ 42 HLbG und § 47 HLbGDV)

Die Hessische Lehrkräfteakademie erstellt zurzeit Richtlinien für die Beurteilung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Schulleiterinnen und Schulleiter. Sie orientieren sich an den im Kerncurriculum aufgeführten Kompetenzen und Standards, welche wiederum auf den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften sowie dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS) basieren. Das neue Beurteilungsformular wird den Schulen durch die Hessische Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt und ist für die Bewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Dienst ab November 2022 aufnehmen, zu verwenden.

d) Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts im Prüfungssemester

(§ 43 Abs. 3 HLbGDV)

Im Prüfungssemester erteilen die Lehrkräfte fortan eigenverantwortlichen Unterricht in Höhe von 10 bis 12 Unterrichtsstunden (vormals 6 bis 8 Unterrichtsstunden). Damit wird der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts an die zwei Hauptsemester angegli-

chen. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten dadurch mehr Lerngelegenheiten im Prüfungssemester.

e) Verpflichtung zur Doppelsteckung/Mentorierung

(§ 43 Abs. 3 HLbGDV)

Durch die neue Regelung in der Durchführungsverordnung sind Mentorinnen und Mentoren im Umfang von zwei bis vier Unterrichtsstunden in den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst obligatorisch einzusetzen (sog. Doppelsteckung). Die durchgängige Begleitung durch die Mentorinnen und Mentoren sichert landeseinheitliche Standards und ermöglicht eine intensivere Beratung und Reflexion. Die jeweiligen Unterrichtsstunden werden sowohl der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst als auch der Mentorin oder dem Mentor vollständig auf das Deputat angerechnet.

f) Ausbildungsveranstaltung „Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen (VINN)“

(§ 1 Abs. 3 HLbG und § 45 HLbGDV)

VINN löst die Ausbildungsveranstaltung „Unterrichts- und Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule (VSMS)“ ab. Im Mittelpunkt der neuen Ausbildungsveranstaltung stehen die sogenannten Querschnittsthemen (z. B. Medienbildung und Digitalisierung, Inklusion sowie die Förderung der Bildungssprache Deutsch). Dadurch werden die neuen Herausforderungen für Schulen und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verankert.

g) Modifiziertes Verfahren zum Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

(§ 3 Abs. 7, 8 HLbG und § 37 Abs. 2 HLbGDV)

Das Verfahren für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen wurde im Rahmen der Novellierung dem Quereinstiegsverfahren der allgemeinbildenden Schulen nach § 37 Abs. 2 HLbGDV angeglichen: Statt schulbezogener Stellenausschreibungen aufgrund spezifischer schulischer Bedarfe werden berufliche Fachrichtungen ausgewiesen, in denen ein Quereinstieg erfolgen kann. In begründeten Ausnahmefällen können im Bereich der beruflichen Schulen daneben Stellen aufgrund eines spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene

Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

3. Einführung eines Praxissemesters in den Lehramtsstudiengängen

(§ 15 Abs. 3 HLbG und § 19 HLbGDV)

Durch die Novellierung werden die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ein Studium des Lehramts in Hessen (Abschluss: Erste Staatsprüfung) aufnehmen, einen höheren Praxisanteil absolvieren. Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums (30 Leistungspunkte) setzt sich fortan aus einem Grundpraktikum (ca. 10 Leistungspunkte) in der ersten und einem Praxissemester (ca. 20 Leistungspunkte) in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Die Praktikumsordnungen der Universitäten und Hochschulen legen dabei weitere Details fest (z. B. regelmäßiger Wochentag für universitäre Begleitveranstaltungen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Ralph Horstkötter